

# ZH\_OBERGERICHT NC190002 vom 25. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_NC190002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NC190002)

FR: ZH\_OBERGERICHT NC190002 du 25 octobre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT NC190002 del 25 ottobre 2019

## Erwägungen

### E. 1

Der Kläger, Widerbeklagte, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungs- kläger (fortan Kläger) wurde am tt. November 1997 als Sohn der D.\_\_\_\_\_ und des Beklagten, Widerklägers, Berufungsklägers und Anschlussberufungsbeklagten (fortan Beklagter) geboren. Mit Scheidungsurteil des Einzelgerichts im ordentli- chen Verfahren am Bezirksgericht Winterthur vom 12. Februar 2015 wurde die Ehe zwischen dem Beklagten und der Mutter des Klägers (zum zweiten Mal) ge- schieden (Urk. 10/2 S. 2, Dispositiv-Ziffer 1). Der Beklagte wurde verpflichtet, dem Kläger bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung monatliche Unterhalts- beiträge von Fr. 1'405.– zuzüglich Ausbildungszulagen von dazumal Fr. 365.– zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge wurden gerichtsüblich indexiert (Dispositiv-Ziffer 5.b). Zwischenzeitlich ist der Kläger volljährig geworden. Mit Eingabe vom 9. No- vember 2017 beantragte er eine Erhöhung der mit Scheidungsurteil festgesetzten Unterhaltsbeiträge (vgl. Urk. 1 S. 1f.). Betreffend den Verlauf des erstinstanzli- chen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Urk. 37 S. 4f.). Mit Urteil vom 1. März 2019 fällte die Vorinstanz den eingangs an- geführten Entscheid. Sie verpflichtete den Beklagten, dem Kläger in Abänderung von Ziff. 5b) des Urteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 12. Februar 2015 ab

- 7 - dem 1. März 2019 bis zum 31. [recte: 30.] Juni 2019 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'293.– und ab dem 1. Juli 2019 bis zum Abschluss einer an- gemessenen Ausbildung einen Beitrag von Fr. 1'273.–, je zuzüglich Ausbildungs- zulagen, zu bezahlen (vgl. Urk. 37 S. 35, Dispositiv-Ziffer 1). Im Übrigen wies die Vorinstanz sowohl die Haupt- als auch die Widerklage ab, soweit sie darauf ein- trat (Dispositiv-Ziffer 2).

#### E. 1.1

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Gerichtskosten für den erstinstanzlichen Entscheid wurden auf Fr. 6'500.– festgesetzt (Urk. 37 S. 33 und S. 35, Dispositiv-Ziffern 3). Diese Rege- lung blieb unangefochten und ist zu bestätigen.

#### E. 1.2

Auferlegt wurden die Kosten den Parteien je zur Hälfte. Die Parteient- schädigungen wurden wettgeschlagen (Urk. 37 S. 33 und S. 35, Dispositiv-Ziffer 4 und 5). Die Vorinstanz ging von einem Streitwert von rund Fr. 110'000.– aus, was nicht beanstandet wird. Die Berechnung basiert auf der Dauer der C.\_\_\_\_\_ - Ausbildung von sieben Semestern ab dem Februar 2017 (Urk. 37 S. 33). Unter Berücksichtigung dieser Zeitspanne obsiegt der Kläger mit Fr. 58'846.– (25 x Fr. 1'405.– + 4 x Fr. 1'793.– + 13 x Fr. 1'273.–), mithin rund der

Hälfte. Die Kosten werden den Parteien in der Regel nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Der Kläger beantragt mit der Anschlussberufung zwar, es seien die Gerichtskosten des vorinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich dem Beklagten aufzuerlegen (Urk. 41 S. 2), begründet dies hingegen nicht näher. Es erscheint angemessen, den vorinstanzlichen Entscheid zu bestätigen.

## E. 2

Der Beklagte hat gegen Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils der Vorinstanz rechtzeitig Berufung mit den eingangs angeführten Begehren erhoben (Urk. 34; Urk. 36). Er hat einen Kostenvorschuss von Fr. 2'500.– geleistet (Urk. 38; Urk. 39). Die Berufungsantwort datiert vom 11. Juni 2019. Gleichentags erhob der Kläger eine Anschlussberufung (Urk. 41). Unter dem 21. August 2019 erstattete der Beklagte die "Anschlussberufungsantwort samt Replik" (Urk. 44). Zu den No-ven in dieser Eingabe nahm der Kläger am 9. September 2019 Stellung (Urk. 47; Urk. 48). Der Kläger leistete für die Anschlussberufung einen Kostenvorschuss von Fr. 1'200.– (Urk. 47; Urk. 51).

3.1. Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfecht, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A\_751/2014 vom 28.5.2015, E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.Hinw.; BGer 5A\_111/2016 vom 6.9.2016, E. 5.3). Die Berufungsantwort hat die gleichen Begründungsanforderungen zu erfüllen wie die Berufung. Der Berufungsbeklagte, der in erster Instanz (teilweise) obsiegt hat und eine Gutheissung der Berufung befürchten muss, ist daher gehalten, eine allfällige unrichtige Rechtsanwendung sowie ihm nachteilige Sachverhaltsfeststellungen formgerecht zu rügen (vgl. hierzu BGer 4A\_496/2016 vom 8.12.2016, E. 2.2.2 m.Hinw.). Für die Anschlussberufungsbegründung sowie die Anschlussberufungsantwort gelten dieselben Anforderungen.

3.2. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken. Die Rügen der Parteien geben mithin das Prüfungsprogramm der Berufungsinstanz vor; der angefochtene Entscheid ist grundsätzlich nur auf die gerügten Punkte hin zu überprüfen. In rechtlicher Hinsicht ist das Berufungsgericht, in Anwendung des Grundsatzes *iura novit curia*, bei dieser Prüfung jedoch weder an die Erwägungen der ersten Instanz noch an die mit den Rügen vorgetragenen Argumente der Parteien gebunden. In tatsächlicher Hinsicht ist es nicht an die Feststellungen des erstinstanzlichen

Gerichts gebunden, auch wenn mangels entsprechender Sach- verhaltensrügen der Parteien im Berufungsverfahren der erstinstanzliche Entscheid nach dem Gesagten in der Regel als Grundlage des Rechtsmittelverfahrens dient (BGE 144 III 394 E. 4.1.4 m.Hinw. auf BGE 142 III 413 E. 2.2.4 und weitere Ent- scheidungen). Das Berufungsgericht kann die Rügen der Parteien folglich auch mit abweichenden Erwägungen gutheissen oder abweisen (sog. Motivsubstitution; BGer 2C\_124/2013 vom 25.11.2013, E. 2.2.2; für das Verfahren vor Bundesge- richt: BGE 138 III 537 E. 2.2 und BGE 137 III 385 E. 3). 3.3. Im Berufungsverfahren sind neue Tatsachenvorbringen und Beweismit- tel nur zulässig, wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz

- 9 - vorgebracht werden konnten (und ohne Verzug vorgebracht werden; Art. 317 Abs. 1 ZPO).

### **E. 2.1**

Die Unterhaltsbeiträge wurden von der Vorinstanz bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung zugesprochen. Der Kläger plant nach Abschluss der Maturität, ein Informatikstudium bis zum Bachelor zu absolvieren. Der Ausbil- dungsgang an der C.\_\_\_\_\_ dauert ab Februar 2017 im Minimum dreieinhalb Jah- re. Es erscheint daher angemessen, zur Berechnung des Streitwertes im Beru- fungsverfahren von einer Unterhaltspflicht von sechseinhalb Jahren ab Februar 2017 und damit bis und mit Juli 2023 auszugehen (vgl. hierzu Urk. 41 S. 3). Die Abänderung wurde mit der Hauptklage per 1. Juli 2017 beantragt (vgl. Urk. 37 S. 7), womit 73 Monate umstritten sind. Die Vorinstanz sprach dem Kläger für die- sen Zeitraum Unterhaltsbeiträge von Fr. 99'649.– zu ([20 x Fr. 1'405.–] + [4 x Fr. 2'293.–] + [49 x Fr. 1'273.–]). Der Beklagte verlangt mit der Hauptberufung ei- ne Reduktion der Beiträge (ab 1. April 2018) um Fr. 30'939.– ([11 x Fr. 455.–] + [4

- 28 - x Fr. 873.–] + [49 x Fr. 458.–]), der Kläger mit der Anschlussberufung eine Erhö- hung der Beiträge um Fr. 6'468.– (49 x Fr. 132.–). Sodann beantragt der Kläger die vollumfängliche Auferlegung der Gerichtskosten an den Beklagten. Damit ist von einem Streitwert von total Fr. 40'657.– (Fr. 30'939.– + Fr. 6'468.– + Fr. 3'250.–) auszugehen. Die Entscheidgebühr für das zweitinstanzliche Verfah- ren ist gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 GebV OG sowie unter Be- rücksichtigung der Tatsache, dass eine Haupt- und eine Anschlussberufung zu behandeln waren, auf Fr. 5'000.– festzusetzen.

### **E. 2.2**

Der Beklagte obsiegt mit Fr. 11'718.– (Fr. 2'000.– [4 x Fr. 500.–] + Fr. 6'468.– + Fr. 3'250.–), mithin rund einem Viertel. Damit hat der Kläger ein Viertel (Fr. 1'250.–) und der Beklagte drei Viertel (Fr. 3'750.–) der Kosten zu tra- gen (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Die Kosten werden aus den von den Parteien geleisteten Vorschüssen bezogen (Kläger Fr. 1'200.–; Beklagter Fr. 2'500.–). Im Mehrbetrag wird den Parteien von der Obergerichtskasse Rechnung gestellt.

### **E. 2.3**

Ausgangsgemäss hätte der Beklagte dem Kläger für das zweitinstanzli- che Verfahren eine auf die Hälfte reduzierte Umtriebsentschädigung zu bezahlen. Der Kläger hat es jedoch unterlassen, die beantragte Entschädigung näher zu begründen (vgl. Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO), weshalb keine solche zuzusprechen ist. Es wird erkannt: 1. In teilweiser Gutheissung der Hauptberufung wird Dispositiv-Ziffer 1 des Ur- teils des Einzelgerichts im ordentlichen

Verfahren am Bezirksgericht Winterthur vom 1. März 2019 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: "1. Der Beklagte wird in Abänderung von Ziff. 5b) des Urteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 12. Februar 2015 verpflichtet, dem Kläger monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge zuzüglich Ausbildungszulagen wie folgt zu bezahlen: Fr. 1'793.– ab 1. März 2019 bis 30. Juni 2019 - 29 - Fr. 1'273.– ab 1. Juli 2019 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung durch den Kläger. Die Unterhaltsbeiträge basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Januar 2019 von 101.3 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, ausgehend vom jeweiligen Indexstand per Ende November des Vorjahres, erstmals auf den 1. Januar 2020, nach folgender Formel angepasst:  $\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index} / \text{alter Index}$ . 2. Im Übrigen werden die Haupt- und die Anschlussberufung abgewiesen und das Urteil des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Winterthur vom 1. März 2019 bestätigt. 3. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 5'000.– festgesetzt. 4. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger zu einem Viertel und dem Beklagten zu drei Vierteln auferlegt. Sie werden mit den geleisteten Vorschüssen verrechnet (Kläger Fr. 1'200.–; Beklagter Fr. 2'500.–). Im Mehrbetrag wird den Parteien Rechnung gestellt. 5. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Umtriebs- bzw. Parteientschädigungen zugesprochen. 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder - 30 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 25. Oktober 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. R. Blesi Keller versandt am:

#### **E. 4**

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-35). Auf die Ausführungen der Parteien wird nachfolgend nur soweit für die Entscheidungsfindung notwendig eingegangen. II. 1. Zur Frage der Aktivlegitimation des volljährigen Klägers sowie der zur Anwendung gelangenden Verfahrensart (ordentliches Verfahren) kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Zum besseren Verständnis sei angeführt, dass es vorliegend nicht um die erstmalige Festlegung von Unterhaltsbeiträgen, sondern vielmehr um die Abänderung der mit Scheidungsurteil vom 12. Februar 2015 auf Fr. 1'405.– pro Monat zuzüglich Ausbildungszulagen von dazumal Fr. 365.– festgesetzten Beiträgen geht. Es gelangen die Verhandlungs- und die Dispositionsmaxime (Art. 55 Abs. 1 ZPO und Art. 58 Abs. 1 ZPO) zur Anwendung (vgl. Urk. 37 S. 5, Allgemeines). 2. Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB). Hat das volljährige Kind noch keine angemessene Ausbildung abgeschlossen, so

haben die Eltern gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Eine Abänderung von gerichtlich festgesetzten Kinderunterhaltsbeiträgen kann erfolgen, wenn sich die Verhältnisse erheblich verändert haben (Art. 286 Abs. 2 ZGB; vgl. hierzu BGer 5A\_68/2016 vom 2.03.2016, E. 3.4). 3. Der Kläger wurde am 27. November 2017 volljährig. Nach der obligatorischen Schulzeit hatte er bei der Firma E.\_\_\_\_\_ in Winterthur eine Lehre als De-

- 10 - tailhandelsfachmann begonnen, diese jedoch nicht abgeschlossen. Im Februar 2017 hat der Kläger an der C.\_\_\_\_\_ den Lehrgang zur Erreichung der schweizerischen gymnasialen Maturität begonnen. Die Vorinstanz sah die vom Kläger gewählte Ausbildung zum Erwerb der Maturität an der C.\_\_\_\_\_ mit der Absicht, anschliessend ein Informatikstudium an der ETH oder der Universität Zürich (Bachelor in Information und Cybersecurity) zu absolvieren, als eine seinen Fähigkeiten angemessene Ausbildung im Sinne von Art. 277 ZGB an (Urk. 37 S. 9ff.). Sie kam zum Schluss, dass es dem Beklagten in persönlicher Hinsicht zumutbar sei, Volljährigenunterhalt zu leisten (Urk. 37 S. 15ff.). Mit Bezug auf die finanziellen Verhältnisse legte die Vorinstanz das Einkommen des Beklagten auf monatlich Fr. 11'490.– netto fest (Urk. 37 S. 20). Sie berücksichtigte beim Beklagten einen Bedarf von Fr. 7'104.– pro Monat (Urk. 37 S. 21) und schloss auf einen monatlichen Überschuss von Fr. 4'386.– (Urk. 37 S. 23). Den Bedarf des Klägers setzte die Vorinstanz bis Ende Februar 2019 auf Fr. 2'458.– und ab März 2019 auf Fr. 3'258.– fest (Urk. 37 S. 23ff.). Sie rechnete dem Kläger ab dem 1. Juli 2019 ein Einkommen von Fr. 1'020.– netto pro Monat an (Urk. 37 S. 26ff.) und sah einen monatlichen Beitrag der Mutter des Klägers an dessen Unterhalt von Fr. 600.– als angemessen an (Urk. 37 S. 29f.). Die Vorinstanz machte folgende Unterhaltsberechnung (Urk. 37 S. 31): bis Februar 2019 ab März 2019 ab Juli 2019 Bedarf des Klägers Fr. 2'458.– Fr. 3'258.– Fr. 3'258.– ./.  
Unterhaltsleistung Fr. 600.– Fr. 600.– Fr. 600.– Mutter ./.  
Ausbildungszulagen Fr. 365.– Fr. 365.– Fr. 365.– ./.  
Eigenversorgungskapazität Fr. 0.– Fr. 0.– Fr. 1'020.– zitiert =  
Unterhaltsanspruch Fr. 1'493.– Fr. 2'293.– Fr. 1'273.– Sie erwog, für die Zeit bis Februar 2019 würden keine wesentlich veränderten Verhältnisse vorliegen, die eine Abänderung der Kinderunterhaltsbeiträge gemäss

- 11 - Scheidungsurteil rechtfertigen würden. Von wesentlich veränderten Verhältnissen im Sinne von Art. 286 ZGB sei erst für die Zukunft, mithin ab dem 1. März 2019 auszugehen. Entsprechend verpflichtete sie den Beklagten, dem Kläger in Abänderung von Ziffer 5.b) des Urteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 12. Februar 2015 ab dem 1. März 2019 bis zum 31. [recte: 30.] Juni 2019 einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'293.– und ab dem 1. Juli 2019 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung einen Beitrag von Fr. 1'273.–, je zuzüglich Ausbildungszulagen, zu bezahlen (vgl. Urk. 37 S. 35, Dispositiv-Ziffer 1).

#### **E. 4.1**

Der Kläger rügt mit der Anschlussberufung eine Verletzung der Dispositionsmaxime. Er habe mit seiner Klage Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'520.– bis Ende Februar 2019 und von Fr. 3'295.– ab dem 1. März 2019 beantragt. Der Beklagte habe im Hauptantrag die Abweisung der Klage beantragt (womit die mit Scheidungsurteil vom 12. Februar 2015 festgelegten Unterhaltsbeiträge während der Erstausbildung weiterhin geschuldet wären) bzw. widerklageweise die Aufhebung der (im Scheidungsverfahren festgelegten) Unterhaltsbeiträge für die Zeit, während der er, der Kläger, keiner Ausbildung nachgehe

(d.h. bis er mit der vom Beklagten bevorzugten Lehre beginne [lit. a] bzw. bis er seinen Erfolg im Rahmen der C.\_\_\_\_-Ausbildung nachweise [lit. b]). Für die Zeit, während der eine Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen bestehe, habe der Beklagte beantragt, dass die gemäss Ziffer 5.b) des Scheidungsurteils vom 12. Februar 2015 festgelegten Unterhaltsbeiträge wieder aufleben würden. Eine betragsmässige Anpassung bzw. namentlich eine Festlegung von reduzierten Unterhaltsbeiträgen während seiner Ausbildung habe der Beklagte im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens nicht beantragt, womit bei Feststellen einer entsprechenden Verpflichtung des Beklagten die monatlichen Unterhaltsbeiträge mindestens den im Scheidungsurteil vom 12. Februar 2015 zugesprochenen Fr. 1'405.– zuzüglich Ausbildungszulagen entsprechen müssten (Urk. 41 S. 5f.).

#### **E. 4.2**

Der Beklagte beruft sich darauf, er habe mit Ziffer 2.a) der Widerklage die vollständige Aufhebung der Unterhaltsbeiträge für die Dauer der Ausbildung des Klägers an der C.\_\_\_\_ verlangt (Urk. 44 S. 7).

- 12 - 4.3.1. Der Beklagte hat vor Vorinstanz folgendes Widerklagehauptbegehren gestellt (Urk. 15 S. 2 Ziffer 2.a): "In Abänderung von Ziff. 5b des Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 12.02.2015 seien die Unterhaltsbeiträge an den Kläger für die Zeit ab 01.04.2018 aufzuheben bis zum Ersten des Monats, in welchem der Kläger eine Berufslehre beginnt und für so lange, wie er diese Lehre und allenfalls eine darauf aufbauende höhere Ausbildung absolviert, was der Kläger dem Beklagten zu Beginn eines jeden Semesters mit Urkunde anzeigt, widrigenfalls der Beklagte berechtigt zu erklären sei, die Zahlung der Unterhaltsbeiträge bis zum genannten Nachweis einzustellen." Das Rechtsbegehren enthält insoweit einen Widerspruch, als der Beklagte die Aufhebung der Unterhaltsbeiträge gemäss Scheidungsurteil beantragt, bis der Kläger die von ihm angestrebte Berufslehre beginnt. In der Folge soll nach dem Wortlaut des Begehrens die Pflicht jedoch für solange aufgehoben bleiben, als sich der Kläger effektiv in dieser Lehre bzw. in einer darauf aufbauenden höheren Ausbildung befindet. Diese Formulierung ist nicht klar bzw. ergibt keinen Sinn. Hingegen ist zur Auslegung eines Rechtsbegehrens dessen Begründung heranzuziehen (vgl. BGE 136 IV 131 E. 1.2; BGE 5A\_129/2019 vom 10.5.2019, E. 1.2). 4.3.2. Der Beklagte hat mit der "Klageantwort" vom 17. Januar 2018 sowohl die beantragte Abweisung der klägerischen Klagebegehren als auch seine Widerklagebegehren begründet (Urk. 8). Er führte unter anderem aus, der Kläger absolviere zur Zeit gegen seinen Willen - des Beklagten - eine Ausbildung bei der C.\_\_\_\_ im Selbststudium mit dem Ziel, die Maturität zu erlangen. Er sei in keiner Weise in diese Entscheidungsfindung mit einbezogen worden. Er sei immer davon ausgegangen, der Kläger würde die am 17. August 2015 angefangene Lehre zu Ende führen. Im Weiteren folgten Ausführungen zur Angemessenheit des vom Kläger eingeschlagenen Ausbildungswegs (vgl. Urk. 8 S. 4ff.). Sodann berief sich der Beklagte darauf, es sei dem Kläger bei Absolvierung des C.\_\_\_\_-Lehrgangs während der gesamten Studiendauer möglich, 80% zu arbeiten und damit ein Einkommen von Fr. 3'248.– netto pro Monat zu realisieren. Mit Fr. 3'248.– netto pro Monat zuzüglich Unterhaltsbeiträgen von Fr. 1'405.– und den Ausbildungszulagen habe der Kläger ein ausreichendes Einkommen, um seinen Unterhalt zu decken. Der Beklagte machte im Weiteren Ausführungen zum Bedarf des Klägers und kam zum Schluss, der vom Kläger geltend gemachte Bedarf sei bei weitem

- 13 - gedeckt. Folglich sei nicht nur die Klage abzuweisen, sondern es sei die Widerklage, welche er gestützt auf Art. 224 Abs. 1 ZPO erhebe, gutzuheissen. Falls das Gericht dem Kläger aus irgend einem Grund kein hypothetisches Einkommen in der "genannten" Höhe anrechne, so der Beklagte weiter, sei der Unterhaltsbeitrag gemäss Scheidungsurteil a maiore minus zu reduzieren. Das hypothetische Einkommen sei dem Kläger für die Zeit ab dem 1. April 2018 anzurechnen. Demnach seien die Unterhaltsbeiträge für die Zeit ab dem 1. April 2018 aufzuheben. Selbstredend lebe die Unterhaltspflicht für die Zeit ab dem 1. April 2018 ab dem ersten Tag des Monats, in welchem der Kläger eine Berufslehre beginne und für so lange wieder auf, wie er diese Lehre und allenfalls eine darauf aufbauende höhere Ausbildung tatsächlich absolviere. Wenn also der Kläger die Lehre oder eine darauf aufbauende Ausbildung wieder abbreche, solle der Unterhaltsbeitrag wieder entfallen, d.h. der Kläger solle diesfalls durch Arbeit für seinen Lebensunterhalt aufkommen (Urk. 8 S. 7f.). 4.3.3. Aus den angeführten Behauptungen erhellt, dass der Beklagte mit der Widerklage die vollständige Aufhebung der Unterhaltsbeiträge für solange beantragte, als der Kläger keine Lehre absolviert. Diese Aufhebung beantragte er unabhängig davon, ob das Gericht den vom Kläger eingeschlagenen Ausbildungsweg als angemessene Erstausbildung anerkennt oder nicht. Folglich hat die Vorinstanz die Dispositionsmaxime nicht verletzt, indem sie die Unterhaltsbeiträge des Klägers ab dem 1. Juli 2019 auf Fr. 1'273.– reduzierte. Ebenso erweisen sich die vom Beklagten in der Berufung gestellten Anträge als zulässig (vgl. Urk. 36 S. 2; Urk. 41 S. 8). 5.1. Unangefochten blieb die Leistungsfähigkeit des Beklagten von Fr. 4'386.– pro Monat (Urk. 36 S. 3; Urk. 37 S. 23; Urk. 41) und die Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass damit dem Beklagten die Leistung von Volljährigenunterhalt in finanzieller Hinsicht zumutbar sei (Urk. 37 S. 23). Gemäss höchstgerichtlicher Rechtsprechung schreibt das Gesetz keine Methode zur Berechnung des Volljährigenunterhalts vor. Die Berechnung ist nach Recht und Billigkeit vorzunehmen (BGer 5A\_481/2016 vom 2.9.2016, E. 2.1 m.Hinw.). Dem Gericht steht ein grosses Ermessen zu.

- 14 - 5.2.1. Die Vorinstanz hat im Bedarf des Klägers, welchen sie "unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse" bis Ende Februar 2019 auf Fr. 2'458.– und ab dem 1. März 2019 auf Fr. 3'258.– festsetzte, einen Grundbetrag von Fr. 1'100.– eingesetzt (Urk. 37 S. 23f.). Der Beklagte rügt, gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. September 2009 (fortan Kreisschreiben) sei für Kinder über 10 Jahren ein Grundbetrag von Fr. 600.– einzusetzen. Dieser Betrag gelte gemäss Kreisschreiben ausdrücklich auch für volljährige Kinder bis zum Abschluss der Ausbildung im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB, wenn diese in Hausgemeinschaft mit einem Elternteil lebten. Der Kläger lebe mit seiner Mutter zusammen (Urk. 36 S. 2). 5.2.2. Der Kläger ist volljährig und ledig. Umstritten ist, ob und allenfalls für wie lange er noch zusammen mit seiner Mutter in der vormals ehelichen Liegenschaft wohnt (vgl. Urk. 44 S. 3; Urk. 46; Urk. 48 S. 3), sowie, ob er tatsächlich, wie von ihm im zweitinstanzlichen Verfahren neu vorgebracht, beabsichtigt, in eine Wohngemeinschaft zu ziehen (Urk. 41 S. 4 und 6). Hingegen müssen diese Fragen nicht abschliessend beurteilt werden (vgl. nachfolgend II./E. 5.2.3ff.), und es kann offenbleiben, inwieweit es sich dabei um zulässige Noven handelt. Ebenso wenig ist zu prüfen, ob es für den Kläger weiterhin zumutbar wäre, bei seiner Mutter zu leben (vgl. Urk. 44 S. 3f.). 5.2.3. Gemäss Kreisschreiben ist für einen alleinstehenden Schuldner, welcher in einer Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen lebt, ein Grundbetrag von Fr. 1'100.– einzusetzen (Kreisschreiben II./1.1). Für

den Unterhalt der Kinder, die im gemeinsamen Haushalt des Schuldners leben, ist für jedes Kind im Alter von 10 bis 18 Jahren bzw. bis zum Abschluss der Erstausbildung im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB ein Betrag von (zusätzlich) Fr. 600.– zu berücksichtigen (II./4.). Der Kinderzuschlag bezieht sich in erster Linie auf unmündige Kinder und in zweiter Linie auf volljährige Kinder bis zum Abschluss der Schul- oder Lehrausbildung. Hingegen hat der Zuschlag nicht den Unterhalt eines Kindes während des Studiums im Auge (vgl. BGer 5C.150/2005 vom 11.10.2005, E. 4.2.2). Der Richter darf die Richtlinien zu Art. 93 SchKG als Ausgangspunkt zur Bestimmung

- 15 - des Notbedarfs nehmen. Hingegen ist er nicht daran gebunden (vgl. BGer 5A\_481/2016 vom 2.9.2016, E. 2.2.1). 5.2.4. Der Kläger befindet sich derzeit noch in einer schulischen Ausbildung (Lehrgang zur Erlangung der Maturität). Dabei handelt es sich aber nicht um den üblicherweise direkt im Anschluss an die Grundschule eingeschlagenen Ausbildungsweg via ein staatliches Gymnasium. Vielmehr hat der Kläger die obligatorische Schulzeit nach elf Jahren (ein Jahr Repetition und ein Jahr Privatschule; Urk. 8 S. 4f.; Urk. 13 Rz 20ff.) mit der Sekundarschule B abgeschlossen. Hernach begann er im Sommer 2015 die Lehre bei E.\_\_\_\_\_ in Winterthur als Detailhandelsfachmann (Lehrvertrag vom 12. Februar 2015; Urk. 10/8). Mit Verfügung vom

## E. 6

März 2017 wurde der Lehrvertrag vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt aufgehoben (Urk. 10/8). Bereits im Februar 2017 hatte sich der Kläger für den C.\_\_\_\_\_-Lehrgang eingeschrieben (Urk. 4/3). Der Kläger hat sich damit mit neunzehneinhalb Jahren nochmals auf den schulischen Weg zurück begeben, mit dem Ziel, im Anschluss an die Erlangung der Maturität ein Studium bis zum Bachelor zu absolvieren. Die vorinstanzliche Schlussfolgerung, dass es sich beim nunmehr vom Kläger eingeschlagenen Weg um eine angemessene Ausbildung im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB handelt (vgl. Urk. 36; Urk. 37 S. 9ff.), wird nicht beanstandet. Der Kläger wird somit bei erfolgreicher Verfolgung seines Ziels noch voraussichtlich für (mindestens) sechseinhalb Jahre ab Beginn des C.\_\_\_\_\_-Lehrgangs (dreieinhalb Jahre C.\_\_\_\_\_ und drei Jahre Bachelorstudium) im Februar 2017 und damit bis weit ins Jahr 2023 hinein auf Unterhaltszahlungen angewiesen sein. Der Kläger war im Zeitpunkt der Wiederaufnahme seiner schulischen Laufbahn bereits volljährig, weshalb er alle Möglichkeiten auszuschöpfen hat, um seinen Unterhalt während der Ausbildung nach Möglichkeit selbst zu bestreiten (vgl. BGE 114 II 205 E. 3c). Dies kann dadurch geschehen, dass er durch die Erzielung eines eigenen Verdienstes bestmöglich an die Deckung seiner Kosten beiträgt. Geht er keiner Erwerbstätigkeit nach, hat er seine Ausgaben auf das Notwendigste zu beschränken. Es erscheint daher angemessen, im Bedarf des Klägers bis zum Zeitpunkt, in welchem er eine Erwerbstätigkeit aufnimmt bzw. ihm ein hypothetisches Einkommen angerechnet wird, einen Grundbetrag von Fr. 600.– einzusetzen. Der Kläger begründet seinen Widerstand gegen die Re-

- 16 - duktion des Grundbetrages auf Fr. 600.– pro Monat denn auch grundsätzlich damit, dass er beabsichtige, in eine Wohngemeinschaft zu ziehen (Urk. 41 S. 6), also damit, dass er die Haushaltsgemeinschaft mit seiner Mutter inskünftig auflösen wird. Er zeigt nicht auf, inwieweit er während des Zusammenlebens mit seiner Mutter effektiv höhere notwendige Auslagen als Fr. 600.– pro Monat für Nahrungsmittel, Anschaffung von Kleidern etc. hatte. Der Kläger lebte von Februar 2017 bis (zumindest) 1. Juli 2019, dem Zeitpunkt, in welchem ihm die Vorinstanz einen Eigenverdienst von Fr. 1'020.– pro Monat anrechnete (Urk. 37 S. 26ff.), in einer Haushaltsgemeinschaft mit seiner Mutter. Für diese Zeitspanne

ist in seinem Bedarf ein Grundbetrag von Fr. 600.– einzusetzen. 5.2.5. Vom Kläger wird jedoch, was im Grundsatz unangefochten blieb (vgl. nachfolgend II./E. 5.3), bereits während der Ausbildungszeit an der C.\_\_\_\_\_ (und nicht erst ab dem voraussichtlichen Studienbeginn) verlangt, dass er ein eigenes Einkommen von Fr. 1'020.– pro Monat erzielt. Dieses Einkommen wird in vollem Umfang in die Berechnung der Unterhaltsbeiträge miteinbezogen (Urk. 37 S. 26ff.). Wird in einem Scheidungsverfahren der Unterhaltsbeitrag für ein Kind über dessen Mündigkeit hinaus festgesetzt, belässt man den Grundbetrag in der Regel bei Fr. 600.–. Praxisgemäss wird diesfalls aber vom Lehrlingslohn nur ein Drittel als Einkommen angerechnet. Die restlichen zwei Drittel stehen dem volljährigen Lehrling zur freien Verfügung und ermöglichen es ihm, die mit zunehmendem Alter steigenden Ausgaben für Kleider, Nahrungsmittel, Ferien, Ausgang etc. abzudecken. Entsprechend wurden die Unterhaltsbeiträge des Klägers im Scheidungsurteil vom 12. Februar 2015 mit fortschreitender Dauer der Lehre nicht reduziert. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, beim Kläger unabhängig davon, ob er (inskünftig) mit seiner Mutter zusammenleben wird, ab Aufnahme einer (hypothetischen) Erwerbstätigkeit per 1. Juli 2019 (vgl. nachfolgend II./E. 5.3.1) einen Grundbetrag von Fr. 1'100.– einzusetzen. 5.2.6. Damit ist beim Kläger ab dem 1. April 2018 bis zum 28. Februar 2019 von einem Bedarf von Fr. 1'958.– (Fr. 2'458.– - Fr. 500.–), ab dem 1. März 2019 bis zum 30. Juni 2019 von einem Bedarf von Fr. 2'758.– (Fr. 3'258.– - Fr. 500.–) und ab dem 1. Juli 2019 von einem Bedarf von Fr. 3'258.– auszugehen.

- 17 - 5.3.1. Dem Kläger stehen Ausbildungszulagen von monatlich Fr. 365.– zu (Urk. 37 S. 26). Sodann rechnete ihm die Vorinstanz - wie bereits erwähnt - ab dem 1. Juli 2019 bei einem Arbeitspensum von 10 Stunden ein Einkommen von netto Fr. 1'020.– pro Monat an (Urk. 37 S. 26ff.). Der Kläger macht mit der Anschlussberufung geltend, er werde seine Mutter beim Umzug und beim Räumen der Liegenschaft unterstützen, weshalb er vor Ende Sommer keine Erwerbstätigkeit aufnehmen könne. Es sei ihm bis Ende September 2019 keine Erwerbstätigkeit anzurechnen (Urk. 41 S. 4f.). 5.3.2. Es ist diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zur Eigenversorgungskapazität des Klägers zu verweisen (Urk. 37 S. 26ff.), welche nicht beanstandet werden. Es steht dem Kläger frei, seine Mutter in seiner Freizeit bei deren Umzug zu unterstützen. Hingegen rechtfertigt dies nicht, ihm eine weiterreichende Übergangsfrist zuzugestehen. Dem Kläger ist ab dem 1. Juli 2019 ein Einkommen von netto Fr. 1'020.– pro Monat anzurechnen.

### **E. 6.1**

Damit ist von folgendem Unterhaltsbedarf des Klägers auszugehen: bis Februar 2019 ab März 2019 ab Juli 2019 Bedarf des Klägers Fr. 1'958.– Fr. 2'758.– Fr. 3'258.– ./ Ausbildungszulagen Fr. 365.– Fr. 365.– Fr. 365.– ./ Eigenversorgungskapazität = Unterhaltsbedarf Fr. 1'593.– Fr. 2'393.– Fr. 1'873.– Bei volljährigen Kindern sind im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beide Elternteile in gleicher Weise dazu verpflichtet, sie finanziell zu unterstützen. Eine solidarische Haftung der Eltern besteht nicht. Entsprechend kann der Kläger vom Beklagten nur jenen Teil an seinen Unterhalt verlangen, der auf diesen entfällt (vgl. BGer 5A\_643/2015 vom 15.3.2016, E. 7.1). 6.2.1. Die Leistungsfähigkeit des Beklagten beträgt, wie bereits erwähnt, Fr. 4'386.– pro Monat. Zur Leistungsfähigkeit der Mutter des Klägers erwog die

- 18 - Vorinstanz, diese habe vom 18. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016 einen Nettolohn von Fr. 17'609.95 erzielt, was theoretisch auf das ganze Jahr hochgerechnet einen Betrag von Fr. 38'421.70 bzw. Fr. 3'201.80 monatlich ausmache. Im Jahr 2017 habe sie

nachweislich Fr. 30'926.80 verdient und damit Fr. 2'577.20 pro Monat. Weiter sei belegt, dass das Arbeitsverhältnis der Mutter des Klägers mit dem damaligen Arbeitgeber per 30. November 2017 aufgelöst worden sei und dass sie für die Zeit vom 10. Oktober 2017 bis zum 12. Dezember 2017 sowie vom 1. Februar 2018 bis zum 30. April 2018 zu 100% arbeitsunfähig gewesen sei. Ebenso ergebe sich aus dem Scheidungsurteil, dass der Beklagte ihr derzeit einen persönlichen Unterhalt von Fr. 3'000.– monatlich bezahle. Unbesehen der Frage, ob der Mutter des Klägers ein hypothetisches Einkommen anzurechnen sei oder sie Kranken- oder Arbeitslosentaggelder beziehen könnte, so die Vorinstanz weiter, ergebe sich nach dem Gesagten, dass sich ihre eigene Leistungsfähigkeit jedenfalls auf rund Fr. 3'000.– monatlich beschränke. Unter Berücksichtigung der Unterhaltszahlungen des Beklagten vermöge sie sich - wenn auch in geringem Umfang - am Unterhalt des Klägers zu beteiligen. Faktisch tue sie dies bereits heute, indem sie dem Kläger Kost und Logis biete. Der Kläger habe nie behauptet, dass er seiner Mutter für seinen Anteil an den Wohnkosten oder weiteren Lebenshaltungskosten etwas abgeben müsse. Unter Berücksichtigung der dem Kläger eingerechneten Bedarfspositionen sei davon auszugehen, dass die Mutter des Klägers diesen bereits mit einem Betrag von rund Fr. 600.– monatlich unterstütze, was ihren Verhältnissen angemessen erscheine (Urk. 37 S. 30). 6.2.2. Aus diesen Erwägungen erhellt, dass die Vorinstanz, entgegen der Ansicht des Beklagten, die Leistungsfähigkeit der Mutter des Klägers nicht mit Fr. 3'000.– veranschlagte (vgl. Urk. 36 S. 3 m.Hinw. auf Urk. 37 S. 23 und 30). Vielmehr ging sie von einem möglichen Eigenverdienst der Mutter in diesem Umfang aus und legte deren Leistungsfähigkeit auf Fr. 600.– fest. Folglich rechtfertigt es sich nicht, den Unterhaltsanspruch des Klägers zwischen seinen Eltern im Verhältnis 4'386 : 3'000 aufzuteilen (vgl. Urk. 36 S. 3). 6.3.1. Weiter rügt der Beklagte, die Vorinstanz habe richtig ausgeführt, dass der Kläger seiner Mutter "für Wohnkosten oder weitere Lebenshaltungskosten",

- 19 - also Kost und Logis, nichts zahle (Urk. 37 S. 30). Auf Seite 24 ihres Urteils habe die Vorinstanz dem Kläger einen Drittel der Wohnkosten von Fr. 1'800.– zurechnet, nämlich Fr. 600.–. Genau diese Fr. 600.– Wohnkosten habe sie auf Seite 31 als Unterhaltsleistung der Mutter betrachtet, dies im Widerspruch zu S. 30, wo sie es für angemessen gehalten habe, dass die Mutter neben den Wohnkosten auch für die Kost des Klägers aufkomme. Da vom Grundbetrag jeweils die Hälfte für das Essen gedacht sei, müsste sich die Mutter - wenn man den Ausführungen der Vorinstanz auf Seite 30 des Urteils folge - mit Fr. 900.– (Fr. 600.– Wohnkosten und Fr. 300.– Kost) am Unterhalt des Klägers beteiligen. Diese Überlegung habe keinen Niederschlag in Ziffer 5.4 (die Unterhaltsberechnung) der Urteilsbegründung gefunden (Urk. 36 S. 3). 6.3.2. Mit dem Kläger ist davon auszugehen, dass die Vorinstanz den Wohnkostenanteil von Fr. 600.– in seinem Bedarf auf die Zeit nach dem Auszug von ihm und seiner Mutter aus der vormals ehelichen Liegenschaft in eine neue Wohnung bezieht (Urk. 37 S. 24; Urk. 41 S. 6). Zu den bisherigen Wohnkosten der Mutter und des Klägers hat sich die Vorinstanz nicht geäußert. Die im Bedarf des Klägers ab dem 1. April 2018 eingesetzten Fr. 600.– rügt keine Partei, weshalb sie Bestand haben, auch wenn sich der Auszug aus der vormals ehelichen Liegenschaft offensichtlich verzögert hat. In ihren Erwägungen zur Leistungsfähigkeit der Mutter verwies die Vorinstanz zwar auf die beim Kläger "eingerechneten Bedarfspositionen", ohne jedoch explizit auf die Positionen "Grundbetrag" und "Wohnkosten" Bezug zu nehmen. Vielmehr taxierte sie die Unterstützung des Klägers "mit einem Betrag von rund Fr. 600.– monatlich" als "ihren Verhältnissen angemessen" (Urk. 37

S. 30). Der vom Beklagten angeführte Widerspruch ist damit nicht gegeben. Der Beklagte leitet denn in der Berufungsbegründung aus seiner Rüge auch nichts Konkretes ab, sondern rechnet mit dem vorgenannten Verhältnis 4'386 : 3'000 (vgl. Urk. 36 S. 3f.). Da die Rüge nicht verfährt, kann offenbleiben, wie hoch der Wohnkostenanteil des Klägers in der vormals ehelichen Liegenschaft tatsächlich war (vgl. Urk. 41 S. 4; Urk. 44 S. 5).

#### **E. 6.4**

Nach dem Gesagten beträgt die Leistungsfähigkeit der Mutter des Klägers für alle Phasen Fr. 600.–. Es ergibt sich ein ungedeckter Unterhaltsbedarf

- 20 - des Klägers gegenüber dem Beklagten von Fr. 993.– (Fr. 1'593.– - Fr. 600.–) bis zum 28. Februar 2019, von Fr. 1'793.– (Fr. 2'393.– - Fr. 600.–) vom 1. März 2019 bis zum 30. Juni 2019 und von Fr. 1'273.– (Fr. 1'873.– - Fr. 600.–) ab dem 1. Juli 2019 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung, je zuzüglich die Ausbildungszulagen. 7.1. Der Beklagte rügt die dem Kläger von der Vorinstanz gewährte Übergangsfrist zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zum 1. Juli 2019 nicht (vgl. Urk. 36 S. 3f.). Die Tatsache, dass unbestritten blieb, dass der Beklagte bereits anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 23. Juni 2017 mit Nachdruck ein 80 %-Arbeitspensum des Klägers gefordert hatte, rechtfertigt damit nicht, "wenigstens für die Zukunft unterhaltsmässig korrigierend" einzugreifen (vgl. Urk. 36 S. 5). Zutreffend ist sodann, dass zwischen der Zustellung der Eingabe des Klägers vom 16. Juli 2018 durch die Vorinstanz an den Beklagten (Urk. 28; Urk. 29) bis zur Fällung des angefochtenen Entscheids am 1. März 2019 rund sieben Monate vergingen. Doch kann dies selbstredend nicht zu einer Senkung des Unterhaltsanspruchs des Klägers führen. Eine absichtliche Verzögerung des Verfahrens durch den Kläger allein dadurch, dass die Widerklageduplik nicht zu Ende geführt werden konnte, weil sein Rechtsvertreter am Nachmittag der auf den Morgen des

#### **E. 10**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in teilweiser Gutheissung der Hauptberufung der Beklagte in Abänderung von Dispositiv-Ziffer 5.b) des Scheidungsurteils vom 12. Februar 2015 zu verpflichten ist, dem Kläger an seinen Unterhalt ab dem 1. März 2019 bis zum 30. Juni 2019 Fr. 1'793.– und ab dem 1. Juli 2019 bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung Fr. 1'273.–, je zuzüglich Ausbildungszulagen, zu bezahlen. Die Anschlussberufung ist vollumfänglich abzuweisen (vgl. hierzu auch nachfolgend III./E. 1.2.).

- 27 - III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.